

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es ist übrigens nicht jede Religion zur Erregung der Begeisterung und des Fanatismus gleich geeignet. Der Mohammedanismus bietet gegenüber den christlichen Religionen durch seinen fatalistischen Glauben an die Vorausbestimmung einen großen Vortheil. Die Religionen, bei denen feierliche Ceremonien geeignet sind, Eindruck auf die Menge zu machen und sie mit mystischen Gefühlen höhern Waltens und Willens zu erfüllen, sind geeigneter Begeisterung zu entzünden als nüchterne Religionen ohne Ceremonien.

Das Streben nach einer besondern Staatsreligion mag von dem Standpunkt der Zweckmäßigkeit und Kraft der Nation zweckmäßig erscheinen. Wenn aber die Unduldsamkeit zum innern Kampfe führt, dann wird der Staat mehr geschwächt und kraftlos und man bezweckt das Gegentheil von dem was man erreichen wollte.

In dem Staate wo die weltliche und geistliche Regierung in einer Hand vereint ist, (wie z. B. in Rußland) bietet dieses in Bezug auf den Krieg den Vortheil, die Religion dem Staatszweck und Krieg dienstbar machen, dem Kampf nach Belieben den furchtbaren Charakter des fanatischen Religionskrieges verleihen zu können.

Am vortheilhaftesten möchte es erscheinen, wenn man dem Staat eine ganz besondere von andern verschiedene Staatsreligion verleihen könnte. Daß dem so ist, sehen wir in der Religion des Volkes Israel, dem der Glaube an Jehovah, den einzigen und wahren Gott stets gegenüber der in Vielgötterei versunkenen heidnischen Welt eine feste Stütze bot, welche sie auch im Unglück stets aufrecht erhielt.

In einem Staat wo Einheit des Glaubensbekenntnisses herrscht, ist es leichter in dem Krieg die Religion als Triebfeder in Bewegung zu setzen; in einem Staat, der in verschiedene Religionen und Sekten zerfällt, da kann wohl der einzelne in dem Glauben eine Stütze finden, doch der Nation, als Ganzes betrachtet, geht dieses ab und man muß sie durch andere Motive zu ersetzen suchen.

Bei großen Männern dient oft der fatalistische Glaube an das Verhängniß ihrer Willenskraft zur Stütze. Ihr mächtiger Geist sucht zwar alle Chancen des Gelingens zu vereinen, doch die richtigsten Kombinationen können an Zufälligkeiten scheitern. Das Vertrauen auf ihr Glück veranlaßt sie zu kühnen Wagnissen und Fortuna ist dem Kühnen hold.

Das Vertrauen als ein Werkzeug der Vorsehung ausersuchen zu sein, hält sie auch im Unglück aufrecht.

(Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

Bericht über das Projekt einer eidg. Militärorganisation, in ihrer Generalversammlung vom 25. August 1869 von der Genfer Sektion der Schweiz. Militärgesellschaft einstimmig angenommen.

(Fortsetzung.)

In Allem, was wir bis dahin gesagt haben, haben wir eine kluge Rückhaltung bei allen Vorkerungen, selbst in den kleinsten Einzelheiten, empfohlen. Die Frage gewinnt aber noch an

Wichtigkeit, wenn es sich um die Grundzüge selbst handelt, auf welche diese großartige Institution sich stützt, die die Vertheidigung des Vaterlandes zum Zwecke hat.

Es ist hauptsächlich von diesem Standpunkte aus, daß wir die nähere Prüfung des Projektes vornehmen werden.

Der Bericht des eidg. Militärdepartements enthält eine wohlüberlegte Kritik mehrerer schwacher Punkte unserer gegenwärtigen Organisationsformen und bezeichnet in dieser Weise die anzustrebenden Verbesserungen. Uebrigens enthält derselbe eine Reihe interessanter und nützlicher statistischer Notizen. Nicht aber der Bericht den größtmöglichen Nutzen aus diesen Angaben und kann man sagen, daß derselbe mit Sicherheit die gewünschten Verbesserungen erreichen würde. Nach unserer Ansicht ist es möglich, daß das Projekt eine sehr empfehlenswerthe Studie über die theoretische Seite der Frage der Organisation einer Milizarmee sei, für eine gleichförmige Bevölkerung einer gewissen Stärke, welche unter einer sehr entwickelten Centralregierung lebt und weder in geschichtlicher noch militärischer Beziehung Antecedenten aufzuweisen hat. Und als solche könnte das Projekt in gleicher Weise auf jedes beliebige Volk angewendet werden, welches sich in den bezeichneten Verhältnissen befinden würde. Dies ist jedoch in der Schweiz nicht der Fall; ihre Bevölkerung ist, wie gesagt, nicht gleichförmig, weder der Race noch der Sprache, noch den Sitten, noch endlich der Gesetzgebung nach; sie lebt nicht unter einer vollständig centralisirten Regierung und sie besitzt endlich, ohne von der frühern Geschichte und den militärischen Ueberlieferungen der Schweizer zu sprechen, seit einem halben Jahrhundert eine Militärverfassung, welche auch ihre Eigenthümlichkeiten und ihre Verdienste hat, welche, wie es scheint, völlig mit dem Volksgeiste und den allgemeinen Zuständen des Landes harmonisirt, und welche, alles in Allem, lebensfähig sein muß, da wir sie nicht nur mit etwelchem Glücke funktionieren, sondern sich auch entwickeln und die unzweifelhaftesten Fortschritte machen sehen, — Dank der Intelligenz und der ausdauernden Organkraft einiger Männer, die ausschließlich alle ihre Mühe hierauf verwendeten, und Dank der patriotischen Mitwirkung der ungeheuern Mehrzahl der Bürger.

Die erste Frage, die man daher zu stellen versucht wird, ist die: Hat man, sowohl in der allgemeinen Anlage des Projektes, als auch in den Hauptbestimmungen desselben allen materiellen, moralischen, historischen und politischen Eigenthümlichkeiten, die wir berührt haben, genugsam Rechnung getragen? Ist man sicher, nicht dem Volksgeiste antipathische Begriffe hineingelegt zu haben; wäre es auch nur solchen Vorstellungen und Gefühlen antipathisch, welche Fremde als Vorurtheile bezeichnen könnten, die aber ihre guten Gründe haben und die zu verletzen es jedenfalls unklug ist, wenn man, gegentheils, sie auf nützliche Weise zu Hilfe rufen kann?

Heben wir zuerst hervor, daß wir nicht in der Art und Weise wie wir die absolut allgemeine Dienstpflicht verstehen, von der Ansicht des Projektes abweichen. Wir stimmen, gegentheils, vollkommen mit demselben überein. In Genf hat man den Art. 18 der Bundesverfassung immer so verstanden und die Sache macht sich da gerade so, wie es das Projekt verlangt. Diese Auslegung sollte nur als allgemeine und gleichförmige Regel für die ganze Eidgenossenschaft Geltung erhalten.

Das Gesetz würde sich auf die Anzahl dienstfähiger Männer von 20 bis 45 Jahren, die in jedem Kanton vorhanden sind, stützen, um dieselben nach den Bedürfnissen der Armee und so, daß die Militärlasten gleichmäßig auf alle Bürger aller Kantone vertheilt würden, in die verschiedenen taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen und festgesetzten Altersklassen einzutheilen. Um zu verhindern, daß die einmal erlangte Gleichheit gestört werde, würden periodische, sich oft genug wiederholende Revisionen vorgenommen, so daß die Fluctuationen in der Bevölkerung von einem Male zum andern nicht im Stande wären, fühlbare Ungleichheiten zu verursachen.

Wir sind mit allen Maßregeln einverstanden, die darauf hinarbeiten, mehr Festigkeit in die Truppenkörper, Brigaden, Divisionen zu bringen und die höhern Offiziere dieser Korps in häu-

figere und wirksamere Verührung mit den Truppen zu sehen, die sie zu kommandiren berufen sind.

Auch sehen wir mit Befriedigung, daß Territorialeinteilung für die Divisionen und Brigaden, sowie die Inspektion dieser Korps durch ihre respektiven Kommandanten vorgeschlagen wird. Wir glauben übrigens nicht, daß die Einführung dieses Systems auf die geringste Schwierigkeit stehen werde, und es bedarf hiefür, täuschen wir uns nicht, eines einfachen Beschlusses des etw. Militärdepartements.

Wir sind aber keine Freunde der Organisation von Bataillonen, und noch weniger von Kompagnien nach Bezirken, insofern dieselbe streng nach dem Projekte eingeführt werden sollte. Vielleicht, daß in einigen Kantonen dieselbe keine oder unbedeutende Nachteile haben würde. Aber in Oens ist man über die Untauglichkeit dieses Systems einig; man hat dasselbe versucht, und das Aufgeben desselben ist einstimmig als ein notorisch durch die Erfahrung bestätigter Fortschritt begrüßt worden.

Wir können ebensowenig die Aufhebung gewisser Grade, noch die Verminderung der Zahl der Offiziere guthelßen.

Nach dem Projekte gäbe es keine Korporale mehr; zwischen den Offizieren und den gemeinen Soldaten gäbe es nur noch Wachtmeister, alle vom nämlichen Grade und unter sich nach dem Dienstalter rangirend. Ebenso gäbe es keine ersten und zweiten Unterleutenants, sondern nur noch Leutenants, mit Ausnahme des Unterschieds im Dienstalter, unter sich gleich.

Man sagt uns, daß unsere Hierarchie zu kompliziert und eine Tradition stehender Armeen sei. Nach unserer Anschauung hat diese Hierarchie gerade bei Milizen ihre guten Gründe. Hier sind nämlich die Leute nicht immer lang genug im Dienste, als daß man ihre Fähigkeiten richtig zu beurtheilen im Stande wäre und ihnen mit Sicherheit und ohne Weiteres eine gewisse Verantwortlichkeit lassen dürfte. Ernennet man z. B. Korporale, so nimmt man die Leute hierzu gewissermaßen auf Probe. Hat man sich bezüglich der nöthigen Fähigkeiten beim einen oder andern getrrt, so wird er ohne großen Nachtheil auf dieser niederen Stufe stehen bleiben und nur die Fähigern kommen zur weiteren Beförderung.

Betrachten wir nun den Vorschlag der Verminderung der Zahl der Offiziere, so kömmt es uns vor Allem sondersbar vor, daß gerade im Augenblicke die Aufhebung der Stelle eines Waffenoffiziers des Bataillons beantragt wird, wo neue vervollkommnete Waffen, welche größere Sorgfalt im Unterhalte verlangen, den Soldaten in die Hände gegeben werden.

Es erscheint uns nicht weniger Staunen erregend, daß die Verminderung der Zahl der Offiziere einer Kompagnie von 4 auf 3 gerade in einem Augenblicke vorgeschlagen wird, wo die Taktik das System der Zerstückung in kleine Kompagnie-Kolonnen zu lehren beginnt und wo das Eintreten größerer und fühlbarer Verluste bei den Cadres im Anfange eines Gefechtes der mörderischen Wirkung der neuen Waffen wegen so viel wahrscheinlicher ist.

Ferners mögen wohl für den Ererzierplatz drei Offiziere genügen, jeder kennt aber die Arbeit, welche unsern Offizieren bei einem Aufgebote obliegt. Man muß in Vorschlag bringen, welche Unruhe, welche Uebereilungen, welche unvorhergesehenen Mühen, welches unvermeidliche Durcheinander sogar manchmal der Eintritt in den Dienst notwendiger Weise mit sich bringt, man mag thun, was man will. Stehende Heere haben keine solche kritischen Augenblicke durchzumachen.

Es gibt einen Grad, welchen das Projekt aufhebt, und welcher, wie wir wissen es, in stehenden Heeren nicht besteht; es ist der Grad des Infanteriemajors. Das Bestehen dieses Grades ist jedoch nach unserer Ansicht bei uns vollkommen gerechtfertigt; und wenn er nicht bestünde, müßte man denselben einführen; abgesehen von dessen Verwendbarkeit fürs Kommando im Falle einer bei der heutigen Taktik immer wahrscheinlicher werdenden Theilung der Bataillons, halten wir es für höchst wichtig, daß für den Fall, daß der Kommandant abgehalten ist, zum Voraus ein Offizier bezeichnet sei, der ihn im Kommando zu ersetzen hat, und dessen Pflicht es daher ist, sich hierauf zum Voraus vorzubereiten.

Man sagt uns zwar, daß in diesem Falle der älteste Hauptmann das Kommando zu übernehmen hätte. Dieß kann allerdings beim Ererzieren geschehen, aber im Ernstfalle, was würde da geschehen? Erstens würden nach dem Projekte einer Kompagnie nur noch zwei Offiziere übrig bleiben; dann kann nicht garantirt werden, daß dieser älteste Hauptmann die nöthigen Fähigkeiten besitzen würde, um ein Bataillon zu kommandiren; vielleicht ist er gerade der unfähigste und es hat, auch ohne in dieser Hypothese so weit zu gehen, gewiß Jeder ein Mal bei unsern Milizen Hauptleute gekannt, und zwar sehr gute, welche immer jede Beförderung ausschlugen, sowie die Verantwortlichkeit für gewisse Leistungen, für welche ihnen die nöthigen Fähigkeiten abgingen, wenn auch nur diejenige, fürs Reiten. — Sich im Falle der Erledigung einer Offiziersstelle an den ältesten Offizier des nächstfolgenden Grades zu wenden, ist ein nöthwendiges Aushülfsmittel; es ist aber eben nur eine Aushülfe, was das Projekt selbst anerkennt, indem es für die regelmäßigen Beförderungen empfiehlt, immer die Tüchtigsten zu wählen, ohne Berücksichtigung des Dienstalters.

Diese feste Hierarchie, die man als unnützlich bezeichnet, ist das sicherste Mittel, in kritischen Augenblicken unter Offizieren gleichen Grades Rivalitäten und Reibungen zu vermeiden, die auf die Disziplin nur nachtheilig wirken können. — Die Nothwendigkeit zum Aushülfsmittel der Anciennetät zu greifen, wird immer um so gefährlicher sein, auf je höhere Grade dasselbe wird angewendet werden müssen; d. h. auf Leistungen, die im Bereiche einer immer kleineren Zahl von Leuten sind.

In stehenden Heeren sind die höhern Offiziere so zahlreich als bei uns und oft noch zahlreicher, und dennoch sind es diese Armeen, in welchen eher als in der unsrigen, sei es eine Verminderung derselben, sei es das System des zeitweiligen Ersatzes nach den Regeln des Dienstalters, angehen würde. Da hat nämlich jeder nach langer Uebung so ziemlich die ihm gebührende Stellung eingenommen, unvorhergesehene Fälle sind seltener, und mit Cadres alter Unteroffiziere, einer guten Disziplin, einem festern Zusammenhalten der für den Dienst vollkommen durchgeübten Soldaten, ist das Geschäft des Offiziers leichter und einfacher. Es ist nicht nöthig, nochmals auf die geringere Leistungsfähigkeit der Milizen in diesen Dingen hinzuweisen, und dennoch schlägt man uns diesmal, trotz der Tradition aus denselben, vor, die stehenden Armeen nachzuahmen.

Ueberhaupt sollte uns dünken, es sei wegen der Besonderheiten unserer Milizen und hauptsächlich in Anbetracht der oft unvorhergesehenen Abwesenheiten und der Beweglichkeit unseres Personellen immer gut, brauchbare und verantwortliche Ueberzählige an der Hand zu haben.

Ein anderer Punkt, bezüglich dessen die Genfer Sektion nicht auf die Ansichten des Projektes eingehen zu können glaubt, ist der Modus für die Offiziersernennungen.

Sind wir gut unterrichtet, so würde die Ernennung zum Lieutenant und zum Hauptmann geschehen, auf den Vorschlag: bei der Infanterie, der Offiziere des Bataillons oder des Halbbataillons und ausnahmsweise der Kompagnie, bei den Schützen ebenso, was bei der territorialen Zerstückung der Bataillone dieser Waffe nicht bequem wäre, für die Dragoner auf den Vorschlag der Offiziere der Escadron, deren höchstens 3 sind; für die Guides eines einzigen noch bleibenden Offiziers; beim Genie und der Artillerie der Offiziere der Kompagnie oder Batterie, d. h. je nach Umständen von 4, 3 oder 2 Offizieren.

Was den Bataillonskommandanten betrifft, so würden dieselben auf den Vorschlag sämtlicher Kommandanten des betreffenden Kantons ernannt. (Fortsetzung folgt.)

## Ausland.

Österreich. (Der höhere Artillerie-Kurs) in Wien hat am 1. November begonnen. Das Programm der Vorträge dieser Anstalt begreift folgende Lehrgegenstände in sich: Artillerie-Lehre mit physikalischer und mathematischer Begründung, technische Mechanik und Maschinen-Konstruktion, Festungsstrategie, Feld-